

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunications Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213-215, 1120 Wien, vertreten durch Binder, Grösswang & Partner, Rechtsanwälte, Sterngasse 13, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, am 23. April 2001 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 (im Folgenden: "TKG") wird angeordnet:

Präambel

Das öffentliche feste Telekommunikationsnetz der Tele 2 Telecommunications Services GmbH (im Folgenden: "Tele2") wird mit dem öffentlichen Mobilkommunikationsnetz der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (im Folgenden "Connect") zu den folgenden Bedingungen indirekt zusammengeschalten.

Diese Anordnung begründet keine Rechte und Pflichten Dritter.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1 Allgemeines

Ein Zusammenschaltungsvertrag bzw. eine Zusammenschaltungsanordnung jeder Partei zur Regelung des Transits mit der Telekom Austria AG (im Folgenden: TA) ist Voraussetzung für die Geltung der gegenständlichen Anordnung.

Die Parteien sind Inhaber von Konzessionen für den Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie zur Zusammenschaltung im Sinne des TKG berechtigt und führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung der Netze in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch. Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; so genannte "indirekte Zusammenschaltung"). Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der TA, welche Auswirkungen auf die andere Partei haben können, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offen zu legen.

2.2 Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von den Parteien angeboten, soweit die Parteien diese Services eigenen Kunden anbieten. Auf Wunsch der Parteien werden alle so spezifizierten *Supplementary Services* auch getestet und kommen zur Anwendung.

2.3 Verkehrsübergabe und NÜPs

2.3.1 Grundsätze

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit erfolgt über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4.

Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw. originierenden Transits in das Netz der TA wird von jener Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei

quellnetzorientiertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetzorientiertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist dies der Dienstenetzbetreiber).

2.3.2 Geographische Rufnummern

Alle 1. Stellen einer ONKZ (1-7) sind entsprechend Anhang 4 einer TA-HVSt zugeordnet.

Eine Partei hat als Quellnetzbetreiber bezüglich eines von der anderen Partei zu terminierenden Gespräches dann Anspruch auf die Verrechnung von Single Tandem Terminierung und Single Tandem Transit, wenn sie dieses Gespräch am NÜP (zwischen Quellnetzbetreiber und TA) jener HVSt übergibt, die für die entsprechende 1. Ziffer der ONKZ des gerufenen Teilnehmers gemäß Anhang 4 zuständig ist.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP, jedoch Teilnehmer, deren ONKZ entsprechend obiger Zuordnung dieser HVSt zugeteilt sind, so kann die andere Partei die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

2.3.3 Sonderrufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt. Wird der Verkehr abweichend von einer festgelegten Zuordnung übergeben, können Double-Tandem-Zusammenschaltungsentgelte dann verrechnet werden, wenn die von der rechnungsstellenden Partei erbrachte Mehrleistung nicht in ihrem Verschulden liegt.

2.3.4 Mitteilung an TA

Die Parteien übermitteln der TA eine von beiden Parteien unterfertigte Anzeige der anordnungsgegenständlichen Rufnummernbereiche und Zusammenschaltungsentgelte mit dem Auftrag, den Transit für Gespräche zu diesen Rufnummernbereichen durchzuführen sowie die darin festgehaltenen IC-Entgelte zu verrechnen.

Einzelne Rufnummern bzw. -blöcke, die einem in dieser Anzeige bereits geregelt und auch TA angezeigten Rufnummernbereich angehören und deren Abrechnungsmodalitäten sohin eindeutig bestimmt sind, können von den Parteien auch einseitig entsprechend den anordnungsgegenständlichen Regelungen der TA angezeigt (Transit und Verrechnung) werden.

Werden der TA einseitig falsche Zusammenschaltungsentgelte mitgeteilt, so haftet die verschuldende Partei für auftretende Schäden der anderen Partei und gegenüber der TA. Rechnet die TA diese IC-Entgelte falsch ab und trifft daran keine der gegenständlichen Parteien ein Verschulden, so berührt dies die gegenständliche Anordnung nicht. Die von der Falschabrechnung betroffene Partei hat eine Regelung direkt mit der TA zu treffen und die jeweils andere Partei vom Ergebnis umgehend zu informieren.

2.4 Nebenleistungen

Die Parteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Schulung von Personal. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen. Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und

Fragen des wechselseitigen Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

2.5 Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflassungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin bekannt zu geben.

Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zu Änderungen des Entgelts, zu äußern. Punkt 4 des Allgemeinen Teiles bleibt davon unberührt.

Jede Partei wird Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber der anderen Partei hat, der anderen Partei rechtzeitig, spätestens aber zwei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, unterbleibt der Leistungshub im Verhältnis zur anderen Partei.

2.6 Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gem. § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

2.7 Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1 Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen bei Errichtung neuer NÜPs von geographischen Rufnummernblöcken bzw. Bereichskennzahlen für öffentliche mobile Netze im Netz eines der beiden Parteien sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstnummern erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung. Für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken bzw. Bereichskennzahlen für öffentliche mobile Netze gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalige sonstige Entgelte gem. Pkt. 5 in Rechnung gestellt.

3.2 Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einander rechtzeitig informieren und gegebenenfalls einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

4. Netzübergangspunkte (NÜPs)

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP Kapazitäten zur TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

5. Entgelte

5.1 Allgemeines

Die zur Anwendung kommenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte.

5.2 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes geregelt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.3 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sind in den Anhängen geregelt. Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte richten sich grundsätzlich nach dem NÜP, der Tageszeit, der Dauer und den Übergabebedingungen in Anhang 4.

5.5 Nicht-assoziiertes Signalisierungsverfahren

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (z.B. SCCP-Verkehr) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der anderen Partei mitgeteilt werden.

Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

5.6 Kosten für Transit

Die Kosten für den Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetzorientierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetzorientierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

5.7 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1 Abrechnungsprinzipien

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung auf der Grundlage der zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. -anordnungen. Die Parteien werden – soweit nicht ohnedies bereits gegeben – mit der TA die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der TA an die jeweilige Partei weitergeleitet wird, stellt der Zielnetzbetreiber der TA das Terminierungsentgelt in Rechnung. Die TA stellt dem Quellnetzbetreiber das mit dem Zielnetzbetreiber vereinbarte Terminierungsentgelt und das ihr zustehende Transit- und Clearingentgelt in Rechnung.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der TA an die jeweilige Partei als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, stellt der Dienstenetzbetreiber der TA das Endkundenentgelt abzüglich Inkasso und Billingaufwand gemäß Anhang 17 Punkt 3. in Rechnung. Die TA stellt diese Forderung des Zielnetzbetreibers dem Quellnetzbetreiber in Rechnung.

Der Quellnetzbetreiber stellt der TA das Originierungsentgelt in Rechnung. Die TA stellt dieses Originierungsentgelt und das ihr zustehende Transit und Clearingentgelt dem Dienstenetzbetreiber in Rechnung.

5.7.2 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest die Daten jenes Verkehrs, einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung, für welche sie eine Rechnung legen wird.

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7. Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt. Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr. Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.7.3 Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte. Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

Die Abrechnung der von den Teilnehmern einer der beiden Parteien zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch eben diese Partei.

5.8 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis "Aufwandsersatz" oder "Kostenersatz"), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, so werden diese als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Parteien verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze der Parteien sind im Anhang 8 aufgelistet.

5.9 Rechnungsinhalt

5.9.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.9.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Rechnungsgliederung, Rechnungsinhalt sowie Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Zusammenschaltungsvereinbarung bzw. der jeweiligen Zusammenschaltungsanordnung mit der TA.

5.10 Rechnungslegung

5.10.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die TA (kaskadierte Abrechnung, siehe Pkt. 5.7.1). Die Rechnungen werden ehestmöglich, spätestens nach 15 Tagen, und auch auf Datenträger abgesandt.

5.10.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich, spätestens nach 15 Tagen; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.11 Fälligkeit

5.11.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die Modalitäten zur Fälligkeit sind von den Parteien mit der TA abzustimmen.

5.11.2 Sonstige Entgelte

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises sowie

Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Leistungszeitraumes der beanstandeten Rechnung, der Kundennummer sowie dem Grund der Beanstandung mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 6.3 ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung zu erfolgen.

6. Qualitätssicherung, Koordinatoren

6.1 Qualitätssicherung

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen mit der TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und einer Partei hat die betroffene Partei der anderen Anordnungspartei dies unverzüglich mitzuteilen und offen zu legen.

Jede Partei ist außerdem verpflichtet auf begründete Anfragen der anderen Partei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.

6.2 Entstörung

6.2.1 Allgemeines

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich entweder auf die indirekte Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz der anderen Partei stören, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die "berichtende Partei" und die, an welche die Störung gemeldet wird, die "andere Partei" genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung). Die Verantwortung für die Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung bei der anderen Partei. Wurde die Störung nicht zufrieden stellend behoben, so kann nach Pkt 6.3 (Koordinatoren) sowie in weiterer Folge nach Pkt 10 (Eskalationsverfahren) vorgegangen werden.

Die Störungsberichte sind von beiden Parteien aufzubewahren und als Basis für die Aufstellung von "Quality of Service Statistiken" und zur Analyse des Netzwerks zu verwenden.

6.2.2 Ablauf

Die berichtende Partei meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung und leistet wenn möglich die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers. Störungsberichte, ebenso Fehlerbehebungsmeldungen, erfolgen schriftlich (per Telefax oder per email) an die Störungsmeldestelle der Partei. Die andere Partei hat die Störung zu lokalisieren und – soweit sie in ihrem Verantwortungsbereich liegt – umgehend zu beheben.

Die berichtende Partei hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist erneut die Störung zu melden.

6.2.3 Entstörzeiten

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung bei der anderen Partei. Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist zügig durchzuführen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Parteien Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) durchgeführt.

6.3 **Koordinatoren**

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7 **Sperre**

7.1 **Wegen Zahlungsverzug**

Kommt eine Partei mit einem nicht unerheblichen Teil (mindestens 30 %) des fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

7.2 **Aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei sowie die TA sind darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3 **Aufhebung**

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Pkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen. Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

9. Haftung

9.1 Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EUR 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 7.500.000,- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von EUR 7.000,- pro angefangenen fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Pkt 6.3 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen einer Woche im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Probleberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1 Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit 1. Oktober 2000 auf unbestimmte Zeit wirksam.

11.2 Ordentliche Kündigung

11.2.1 Ordentliche Kündigung der Gesamtzusammenschaltungsanordnung

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtzusammenschaltungsanordnung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr möglich.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden und wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei keine Einigung zwischen den Parteien bezüglich einer Nachfolgeregelung erfolgt ist, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem, dem Kündigungstermin folgenden Tag anzurufen. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist (Kündigungstermin) angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Regelungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung des, dem Kündigungstermin folgenden Tag (rückwirkend) in Kraft.

11.2.2 Ordentliche Kündigung eines Anhanges der Anordnung

Eine ordentliche Kündigung eines Anhanges der Anordnung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Punkt 11.2.1 sinngemäß angewendet.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, die Zusammenschaltungsanordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung auf Grund

deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenem Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird;
- die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

11.4 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

11.5 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Wirkung sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche neue Erkenntnisse über die Zusammenschaltungsentgelte am Mobilfunkmarkt berücksichtigt, so kann jede Partei eine Anpassung dieser Zusammenschaltungsbedingungen entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Eine Anrufung der Regulierungsbehörde zur Anpassung ist frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen möglich.

Wird die der Anpassung zu Grunde liegende Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

12. Geheimhaltung

12.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für ein Kalenderjahr weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der

Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

12.5 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

12.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1. sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7 Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Pkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8 Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EUR 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

12.9 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede

derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger. Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

16. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sollte keine Einigung erreicht werden, so gilt das Prozedere des Punkt 11.2.1. sinngemäß.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmungen einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt sind.

18. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Anordnung wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

19.1 Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder die Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG bzw. des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

19.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	nicht festgelegt
Anhang 3	nicht festgelegt
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Parteien an die TA (HVSt)
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	nicht festgelegt
Anhang 10	nicht festgelegt
Anhang 11	nicht festgelegt
Anhänge 12 bis 13a	nicht festgelegt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten
Anhänge 14a bis 16	nicht festgelegt
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstige Rufnummern

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

Drittnetz

“Drittnetz” ist ein vom Netz der Parteien verschiedenes nationales Netz.

Internationales Netz der TA

“Internationales Netz” ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind.

Internationales Netz einer Partei

“Internationales Netz einer Partei” ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Netz dieser Partei zusammengeschaltet sind.

Netzübergangspunkte

“Netzübergangspunkte” (NÜP) sind all jene Schnittstellen, an denen das TA-Netz und das Netz einer Partei zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden

TA-Netz

“TA-Netz” bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw. für die Parteien an den NÜP zur Verfügung stellt.

Partnernetz

“Partnernetz” ist das Telekommunikationsnetz der jeweils anderen Partei.

Quellnetzbetreiber

“Quellnetzbetreiber” ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Dienstenetzbetreiber

“Dienstenetzbetreiber” ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Partei

“Partei” sind entweder Tele2 oder Connect.

Abkürzungsverzeichnis

ANB	Alternativer Netzbetreiber
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMWV	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
EVO	Entgeltverordnung
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NRA	National Regulatory Authority

NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
TELR	Talker Echo Loudness Rating
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV #7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 4

1. Anschaltepunkte der TA auf HVSt-Ebene

HVSt-Bereich

STANDORT NAME	1. Ziffer der ONKZ für geographische Rufnummern	Abkürzung	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
Wien-Arsenal	1, 2	WA	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
Wien-Schillerplatz	1, 2	WS	1010	Schillerplatz 4
Graz-Gries	3	G	8020	Ägydigasse 6
Klagenfurt-Mitte	4	K	9020	Josef Mickl-Gasse 2
Innsbruck	5	I	6010	Maximilianstraße 2
Salzburg Alpenstraße	6	S	5020	Alpenstraße 5
Linz Kremstaler Bundesstr.	7	L	4020	Wegscheiderstraße 124

2. Übergabebedingungen für geografische Rufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Terminierungsentgelt Bedingung	Standorte für Double Tandem Terminierungsentgelt Bedingung
1,2	WA, WS	L, K, G, I, S
3	G	WA, WS, K, I, S, L
4	K	WA, WS, G, I, S, L
5	I	WA, WS, G, K, S, L
6	S	WA, WS, G, K, I, L
7	L	WA, WS, G, K, I, S

Anhang 5

Verkehrsarten

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl VSt Durchgänge
V 9x	Terminierung regional (single tandem) Connect -> TA-> Tele2 Terminierung vom Netz der Connect über das Netz der TA in das Netz der Tele2 regional	1 HVSt (bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur)
V 10x	Terminierung national (double tandem) Connect -> TA -> Tele2 Terminierung vom Netz der Connect über das Netz der TA in das Netz der Tele2 national	2 HVSt (bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur)
V 10m	Terminierung national (Mobil) Tele2 -> TA -> Connect Terminierung vom Netz der Tele2 über das Netz der TA in das Netz der Connect national	-
V 19y	Zugang Dienst regional (single tandem) Tele2 -> TA ->Connect _{Dienst} Zugang aus dem Netz der Tele2 über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz der Connect regional	1 HVSt (bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur)
V 20y	Zugang Dienst national (double tandem) Tele2 -> TA ->Connect _{Dienst} Zugang aus dem Netz der Tele2 über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz der Connect national	2 HVSt (bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur)
V 20m	Zugang Dienst national (Mobil) Connect -> TA -> Tele2 _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz der Connect über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz der Tele2 national	-

Anhang 6

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in ATS (und Eurocent) pro Minute, exkl. USt [(Allgemeiner Teil, Pkt. 5.4)]

Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	ATS	ATS	EUR/100	EUR/100
		Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
V 9x	Terminierung regional (single tandem) Connect -> TA -> Tele2 Terminierung vom Netz der Connect über das Netz der TA in das Netz der Tele2 regional	0,21	0,10	1,52613	0,72673
V 10x	Terminierung national (double tandem) Connect -> TA -> Tele2 Terminierung vom Netz der Connect über das Netz der TA in das Netz der Tele2 national	0,21	0,10	1,52613	0,72673
V 10m	Terminierung national (Mobil) Tele2 -> TA -> Connect Terminierung vom Netz der Tele2 über das Netz der TA in das Netz der Connect national	2,20 bis 31.12.200 0 1,90 ab 1.1.2001	2,20 bis 31.12.200 0 1,90 ab 1.1.2001	15,98802 13,80783	15,98802 13,80783
V 19y	Zugang Dienst regional (single tandem) Tele2 -> TA -> Connect _{Dienst} Zugang aus dem Netz der Tele2 über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz der Connect regional	0,21	0,10	1,52613	0,72673
V 20y	Zugang Dienst national (double tandem) Tele2 -> TA -> Connect _{Dienst} Zugang aus dem Netz der Tele2 über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz der Connect national	0,31	0,12	2,25285	0,87207
V 20m	Zugang Dienst national (Mobil) Connect -> TA -> Tele2 _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz der Connect über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz der Tele2 national	2,20 bis 31.12.00 1,81 ab 1.1.2001	2,20 bis 31.12.00 1,81 ab 1.1.2001	15,98802 13,15378	15,98802 13,15378

Bei Widerspruch der Werte in EUR/100 und ATS gilt der Wert in ATS.

2. Peak/Off-Peak-Zeiten

2.1. Peak-Zeiten

Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Off-Peak Zeiten

Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr; Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr und Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte V 9x, V 10x, V 19y und V 20y sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs). Die Entgelte V 20m und V 10m sind tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Anhang 7

Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

Anhang 8

Verrechnungssätze

Die Zusammenschaltungspartner haben einander binnen zwei Wochen nach Erlassung der Anordnung die Verrechnungssätze für ihre Leistungen bekannt zu geben.

Anhang 14

Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten

1. Zugang zu tariffreien Diensten im Netz der Tele2

Tele2 ermöglicht den Teilnehmern der Connect ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu ihren tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0803 angeboten werden.

Die Connect ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Diensten der Tele2.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer der Connect (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 0800 bis 0803), der im Netz der Tele2 (Dienstenetzbetreiber) realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber am vereinbarten Netzübergangspunkt der TA (HVSt) zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der Tele2 übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Tele2 darf die Ermöglichung des Zugangs zur tariffreien Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Entgelte

Für die Heranführung der Verbindung aus dem Mobilnetz der Connect zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat Tele2 das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 20m (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten.

Das Transitentgelt und das Clearing-Entgelt sind von Tele2 zu entrichten.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Connect stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw. Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	ATS 4.100 (EUR 297,96)
Pauschale je routingrelevanter MSC	ATS 627 (EUR 45,57)
je dekadischem Rufnummernblock und routingrelevanter MSC	ATS 153 (EUR 11,12)

Die Einrichtungszeit hat höchstens 3 Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Connect gibt Tele2 die Anzahl der für die Implementierung von Rufnummern relevanten MSC bekannt. Ändert sich die Anzahl dieser MSC, so muss Connect dies Tele2 unverzüglich

mitteilen. Erst nach erfolgter Mitteilung kann eine Abrechnung der Einrichtungskosten anhand der neuen MSC-Anzahl durchgeführt werden.

5. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer bekannt zu geben.

Anhang 17

Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten im Netz der Tele2

Tele2 ermöglicht den Teilnehmern der Connect ehestmöglich ab Wirksamkeit dieser Anordnung den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W in ihrem Netz angeboten werden.

Connect ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der Tele2.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer der Connect (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Bereichskennzahl 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W), der im Netz der Tele2 (Dienstenetzbetreiber) realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber am vereinbarten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der Tele2 übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Tele2 darf die Ermöglichung des Zugangs zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

Das seitens der Connect (Quellnetzbetreiber) dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen der Tele2 (Dienstenetzbetreiber) weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

Für das Heranführen der Verbindung aus dem Mobilnetz der Connect zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat die Tele2 das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 20m (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten.

Das Transitentgelt und das Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von ATS 0,03 (Eurocent 0,218019) pro Minute, exkl. USt.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkundentarifs exkl. USt.

4. Tarifstufen

Tele2 wird folgende Tarifstufen für Endkundentarife in ATS/min (Eurocent/min) inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitstellen:

	ATS	Eurocent
Nummernbereich 0810:	0,30	2,18019
	0,60	4,36037
	0,93	6,75857
	1,00	7,26728
Nummernbereich 0820:	1,30	9,44747
	1,60	11,6277
	2,00	14,5346
Nummernbereich 0900:	2,50	18,1682
	3,00	21,8019
	3,72	27,0343
	4,46	32,4121
	5,30	38,5166
	6,19	44,9845
	7,25	52,6878
	8,37	60,8272
	9,30	67,5857
	10,00	72,6728
	11,16	81,1029
	12,00	87,2074
	14,88	108,137
	18,60	135,171
	21,39	155,447
24,79	180,156	
29,76	216,274	
50,00	363,364	
Nummernbereich 0930:	identisch zu 0900	

Für Dienstnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung gilt folgende Regelung:

Connect ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung der Tele2 verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Quellnetzbetreibers.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

Connect stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw. Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	ATS 4.100,- (EUR 297,96)
Pauschale je MSC	ATS 627,- (EUR 45,57)

je dekadischen Rufnummernblock
und MSC

ATS 153,- (EUR 11,12)

Die Einrichtungszeit hat höchstens 3 Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Connect gibt Tele2 die Anzahl der für die Implementierung von Rufnummern relevanten MSC bekannt. Ändert sich die Anzahl dieser MSC, so muss Connect dies Tele2 unverzüglich mitteilen. Erst nach erfolgter Mitteilung kann eine Abrechnung der Einrichtungskosten anhand der neuen MSC-Anzahl durchgeführt werden.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer bekannt zu geben.

Anhang 18

Zugang zu privaten Netzen

1. Zugang zu privaten Netzen der Parteien

Die Tele2 ermöglicht den Teilnehmern der Connect ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 501x - 509x, 57x, 58x, 59x und 517x von ihr als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

2 Durchführung

Die Durchführung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz.

Wählt ein Teilnehmer der Connect (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines privaten Netzes, das im Netz der Tele2 realisiert ist so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber am vereinbarten Netzübergangspunkt(HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der Tele2 übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

3 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Mobilnetz der Connect zu privaten Netzen im Netz der Tele2 hat die Connect das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9x zu entrichten. Das Transitentgelt und das Clearing-Entgelt sind ebenfalls von Connect zu entrichten.

4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz der Connect sind von dieser selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einer der Parteien nachgefragte Rufnummern hat höchstens 3 Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Anhang 19

Regelungen betreffend personenbezogene Dienste

1. Zugang zu personenbezogenen Diensten

Tele2 ermöglicht den Teilnehmern der Connect ehestmöglich ab Wirksamkeit dieser Anordnung den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 710x, 720x, 730x und 740x in ihrem Netz angeboten werden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer der Connect (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines personenbezogenen Dienstes (oder übernimmt eine Partei ein Gespräch aus dem Ausland), der im Netz der Tele2 realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber bzw. der Partei, die das Gespräch generiert bzw. das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, am vereinbarten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Anordnungspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Tele2 darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 710) im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

3. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte

3.1 Bereich 710

Für die Heranführung der Verbindung aus dem Mobilnetz der Connect zum entsprechenden Netzübergabepunkt der TA hat die Tele2 das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 20m (pro Minute, exkl. USt.) zu entrichten.

Das Transitentgelt und das Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Für das Billing einer Verbindung zu den hier (unter Punkt 3.1) geregelten Diensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von ATS 0,03 (Eurocent 0,218019) pro Minute, exkl. USt.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu den hier geregelten Diensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des Endkundentarifs exkl. USt.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten gebührt Connect unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	ATS 4.100 (EUR 297,96)
Pauschale je routingrelevanter MSC	ATS 627 (EUR 45,57)
je dekadischen Rufnummernblock und routingrelevanter MSC	ATS 153 (EUR 11,12)

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 3 Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Connect gibt Tele2 die Anzahl der für die Implementierung von Rufnummern relevanten MSC unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Anordnung bekannt. Ändert sich die Anzahl dieser MSC, so muss dies Connect Tele2 unverzüglich mitteilen. Erst nach erfolgter Mitteilung kann eine Abrechnung der Einrichtungskosten anhand der neuen MSC-Anzahl durchgeführt werden.

3.2. Bereich 720x

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Connect zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz der Tele2 hat der Quellnetzbetreiber bzw. die Partei, die das Gespräch generiert bzw. die das Gespräch aus dem Ausland übernimmt das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 9x festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

3.3. Bereich 730x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Connect zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x im Netz der Tele2 hat der Quellnetzbetreiber bzw. die Partei, die das Gespräch generiert bzw. die das Gespräch aus dem Ausland übernimmt als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuftem Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, und dem in Anhang 6 der Anordnung laut Bescheid Z 30/99-88 der Telekom-Control-Kommission für die Verkehrsart V 3 festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

3.4. Bereich 740x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Connect zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz der Tele2 hat der Quellnetzbetreiber bzw. die Partei, die das Gespräch generiert bzw. die das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, als Terminierungsentgelt das niedrigste Entgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuftem Anbieter einem anderen Anbieter in Rechnung gestellt wird, zu entrichten.

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung gem. 3.2., 3.3. und 3.4. (quellnetztarifierten Rufnummern) in den Netzen der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Das Transitentgelt und das Clearing-Entgelt gem. 3.2., 3.3. und 3.4. sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

Anhang 20

Regelungen betreffend sonstige Rufnummern

1. Telefonstörungsannahmestellen

1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörannahmestelle der anderen Partei.

1.2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz am vereinbarten Netzübergangspunkt der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Anordnungspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

1.3 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der einen Partei zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei hat die Partei, aus deren Netz das Gespräch stammt das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9x zu entrichten. Das Transitentgelt und das Clearing-Entgelt sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer Partei sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 3 Woche zu betragen.

2. Telefonauskunftsdienste

2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren

Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der anderen Partei im Bereich 118ab(c).

2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit den folgenden Ausnahmen: Die Regelungen gelten reziprok. Maßgeblich sind die Entgelte V 20m sowie V 19y und V 20y. Hinsichtlich der Einrichtungskosten ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

B. Sonstige Anordnungen

Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Connect und die Tele2 der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

(....)

2. Festgestellter Sachverhalt

(....)

3. Beweismwürdigung

(....)

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zulässigkeit

Kommt zwischen einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eine Vereinbarung über Zusammenschaltung binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 41 Abs. 2 TKG). Gemäß § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit zunächst die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Jedenfalls seit 14. November 2000 verhandeln die Parteien über die Bedingungen für die Zusammenschaltung ihrer Netze. Dass eine gegenseitige Nachfrage stattgefunden hat, wird von keiner der Parteien bestritten.

Der Betreiberstatus der Tele2 ist ebenso wie der Betreiberstatus der Connect auf der Basis der erteilten Konzessionen (vgl. Pkt. 2.1) und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Parteien subsidiär. Im gegenständlichen Fall liegt zwischen den Verfahrensparteien keine aufrechte schriftliche Vereinbarung über die antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen vor.

Hinsichtlich der Subsumierbarkeit der in der gegenständlichen Anordnung festgelegten indirekten Zusammenschaltung via ein Transitnetz unter den Zusammenschaltungsbegriff

des § 3 Z 16 TKG sei auf die ausführlichen Darlegungen in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, verwiesen.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zum Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

4.2 Zur Festsetzung der Bedingungen für die Zusammenschaltung

4.2.1 Allgemeines

Wie bereits unter Pkt. 2.3.2 der Begründung ausgeführt, stimmen die Anträge der Verfahrensparteien bis auf wenige Ausnahmen miteinander überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt – bis auf wenige Ausnahmen – den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sah sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gem. § 41 Abs. 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten an, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen, und zwar auch dann, wenn die Anträge Regelungen beinhalten, die aus Sicht der Regulierungsbehörde als nicht praktikabel bzw. fragwürdig (etwa Pkt. 2.3. und Anhang 6) erscheinen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben.

Klargestellt wird in der Präambel ausdrücklich, dass diese Anordnung, die lediglich das Verhältnis zwischen den Verfahrensparteien betrifft, keine Rechte und Pflichten Dritter begründet. Gemeint ist damit insbesondere die TA. Die gegenständliche Anordnung baut auf den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. Anordnungen der Parteien mit der TA auf, begründet jedoch dadurch in Bezug auf die TA keine neuen Rechte und Pflichten seitens der TA.

Somit besteht die Anordnung aus einem allgemeinen Teil sowie aus elf Anhängen, die einen integrierten Bestandteil der Anordnung darstellen. Der allgemeine Teil enthält im Wesentlichen Regelungen über den Gegenstand (indirekte Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der Tele2 und dem Mobilnetz der Connect), die technische Umsetzung der Zusammenschaltung und Verkehrslenkung, die Entgelte sowie über die Geltungsdauer. Die Anhänge betreffen Definitionen und Abkürzungen (Anhang 1), die Übergabe des Verkehrs an die TA (Anhang 4), die Verkehrsarten (Anhang 5), die Zusammenschaltungsentgelte (Anhang 6), die Registrierungsparameter (Anhang 7), die Verrechnungssätze (Anhang 8), nationale tariffreie Dienste (Anhang 14), Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste (Anhang 17), private Netze (Anhang 18), personenbezogene Dienste (Anhang 19) und sonstige Rufnummern (Anhang 20). Die übrigen Anhänge sind nicht festgelegt.

4.2.2 Zur Anordnung jener Regelungen, die nicht übereinstimmend beantragt wurden

Im Folgenden werden jene Punkte beleuchtet und begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschten. Teilweise – wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht – einigten sich die Parteien jedoch im Zuge der mündlichen Verhandlung am 12.3.2001.

4.2.2.1 Geltungszeitpunkt der beantragten Anordnung

Tele2 beantragte den 1.10.2000 als Zeitpunkt für den Wirkungsbeginn der beantragten Anordnung (vgl. ON 1, S 8). Connect trat dem ihrer Stellungnahme vom 26.2.2001 (ON 5, S 1 und 2) zunächst entgegen. Der Antrag der Connect sieht jedoch – im Widerspruch zum eben genannten Schriftsatz – unter Pkt. 11.1 vor, dass eine Wirksamkeit ab 1.10.2000 auf unbestimmte Zeit gelten soll. Im Zuge der mündlichen Verhandlung erklärte sich Connect – im Zusammenhang mit der Frage der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte – mit dem 1.10.2000 als Geltungsbeginn jedenfalls für die Entgelte einverstanden. Was die übrigen Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft, so erscheint es der Telekom-Control-Kommission angesichts der Vorbringen der Parteien in der mündlichen Verhandlung sowie aus Gründen der Rechtssicherheit als zweckmäßig, generell auf einen Inkrafttretenszeitpunkt mit 1.10.2000 abzustellen.

4.2.2.2 Kündigungsfristen

Tele2 begehrt in Pkt. 11.2 ihres Antrags die Anordnung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten. Connect spricht sich gegen derart kurze Kündigungsfristen aus und beantragt ihrerseits in Pkt. 11.2.1 (“Ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages”) die Anordnung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr. Unter Pkt. 11.2.2 (“Ordentliche Kündigung eines Vertragsanhanges”) beantragt Connect, dass eine ordentliche Kündigung eines Vertragsanhanges unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich sein soll. In ihrem Schriftsatz führt Connect jedoch aus, dass eine einmonatige Kündigungsfrist hinsichtlich der Entgelte ursprünglich bereits angeboten worden sei (ON 5, S 2). In der mündlichen Verhandlung kommt insofern eine Übereinstimmung der Positionen der Parteien zustande, als Tele2 erklärt, dass gegen die von der Connect erklärten Kündigungsfristen keine Einwände bestehen (ON 12).

Die Telekom-Control-Kommission folgt damit dem Antrag der Connect und sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor, und zwar hinsichtlich der gesamten Bedingungen zu jedem Kalenderhalbjahr, hinsichtlich eines Vertragsanhanges zum Monatsletzten. Eine dreimonatige Kündigungsfrist erscheint als gerechtfertigt, um den Unternehmen eine entsprechende Planungssicherheit und auch Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die von der Tele2 – insbesondere im Hinblick auf die Zusammenschaltungsentgelte – geforderte einmonatige Kündigungsfrist erachtet die Telekom-Control-Kommission als zu kurz und damit als unangemessen.

4.2.2.3 “Öffnungsklausel”

Tele2 nahm in der mündlichen Verhandlung eine Antragsänderung hinsichtlich des Pkt. 11.5 vor und beehrte die Anordnung der folgenden Regelung:

“11.5 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Wirkung sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

a) in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und

b) nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens eines Zusammenschaltungspartners, der eine Stellung als marktbeherrschendes Unternehmen erreicht hat, auch auf den anderen Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben

oder

c) neue Erkenntnisse über die Zusammenschaltungsentgelte am Mobilfunkmarkt berücksichtigt,

so kann der andere Zusammenschaltungspartner, im Fall des Punktes 11.5 lit c) jede Partei, eine Anpassung dieser Zusammenschaltungsbedingungen entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Eine Anrufung der Regulierungsbehörde zur Anpassung ist frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen möglich.

Wird die der Anpassung zu Grunde liegende Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt."

Connect sprach sich sowohl in ihrer schriftlichen Stellungnahme als auch in der mündlichen Verhandlung gegen die von Tele2 beantragten Formulierungen, insbesondere gegen lit. c) des oben angeführten Antrags aus. Nach Ansicht der Connect bestehe keine gesetzliche Grundlage für eine solche "Öffnungsklausel".

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu Folgendes erwogen:

Historisch betrachtet resultiert diese Klausel aus der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, welche gesetzlich eindeutig geboten ist (§ 34 TKG). Bereits in der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission hatte diese Anpassungsklausel klarstellende Funktion, jedoch war die Notwendigkeit der Aufnahme in die Zusammenschaltungsanordnungen – im Sinne einer verstärkten deklaratorischen Bekräftigung - primär darin begründet, dass für die Wahrung des § 34 TKG die Telekom-Control GmbH (nunmehr: Telekom und Rundfunk RegulierungsGmbH) und nicht die Telekom-Control-Kommission zuständig war. Aufgrund der Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 ist nunmehr die Telekom-Control-Kommission für die Wahrung des § 34 TKG zuständig, weswegen dieselbe Regulierungsbehörde – bereits aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben – in den aufrechten Zusammenschaltungsvertrag eingreifen kann und damit der Wahrung der Rechte der Parteien Genüge getan wird.

Hinsichtlich der beantragten lit c.) gilt es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission festzuhalten, dass diese eine in der Zusammenschaltungsanordnung Z 8/99 vom 11.11.1999 sowie in der Anordnung Z 24/99ff vom 31.7.2000 in dieser Form bereits vorgesehene Anpassungsoption, wonach eine Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde, welche neue Erkenntnisse über die Zusammenschaltungsentgelte am Mobilfunkmarkt und insbesondere am Markt für Zusammenschaltungsleistungen berücksichtigt, statuiert. Diese Anpassungsoption erscheint der Regulierungsbehörde auf Grund der Dynamik der Entwicklungen am Mobilfunkmarkt und am Zusammenschaltungsmarkt zweckmäßig. Die Eröffnung einer derartigen Anpassungsoption wird daher für notwendig und sinnvoll erachtet, um auf die besonderen Umstände im Mobilfunkmarkt Rücksicht zu nehmen. Diesfalls können beide Parteien die Anpassung verlangen.

4.2.2.4 Anpassung an günstigere Bedingungen

In Pkt. 11.6 ihres Antrags begehrt die Tele2 die Anordnung der folgenden Klausel:

"Die Regelung des Pkt. 11.5 [Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde] ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass der marktbeherrschende Zusammenschaltungspartner mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für den anderen Zusammenschaltungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den anderen Zusammenschaltungspartner zu gelten haben."

Auch diese von Tele beantragte Klausel betrifft lediglich eine weitere Konkretisierung des bereits in § 34 TKG verankerten Diskriminierungsverbots für marktbeherrschende Betreiber. Durch die Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 und der darin erfolgten Zuständigkeitsverschiebung zur Wahrung des § 34 TKG auf die Telekom-Control-Kommission erscheint nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die Anordnung als nicht notwendig, da sie sich ohnedies aus § 34 TKG ergibt, womit die Rechte der Parteien ausreichend gewahrt sind.

4.2.2.5 Regelungen in Anhang 4

Connect begehrt in Anhang 4 [“Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)”] – zusätzlich zu den von der Tele2 beantragten Regelungen die folgenden Pkt. 3 bis 5:

“3. Übergabebedingungen für quellnetzorientierte Diensterufnummern

Gespräche zu quellnetzorientierten Diensterufnummern werden von originierenden Vertragspartner am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz des anderen Vertragspartners übergeben (quellnahe Übergabe).

4. Übergabebedingungen für zielnetzorientierte Diensterufnummern

Gespräche zu zielnetzorientierte Diensterufnummern werden von originierenden Vertragspartner am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz des anderen Vertragspartners übergeben (quellnahe Übergabe).

5. Übergabebedingungen für Rufe in das Mobilnetz der Connect Austria

Gespräche in das Mobilnetz der Connect Austria werden von der Tele2 am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Mobilnetz der Connect Austria übergeben (quellnahe Übergabe).”

Tele2 hält diese Regelungen für entbehrlich, ja vermeint sogar, sie vermögen eine effiziente Zusammenschaltung zu beeinträchtigen.

Die Telekom-Control-Kommission vermag die Notwendigkeit der beantragten Regelungen nicht zu erkennen. Mit der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung werden die Bedingungen für den Netzzugang im Wege des Transits über das Netz der TA festgelegt. Die Übergabebedingungen zwischen dem Netz einer der Verfahrensparteien einerseits und der TA andererseits richten sich nach den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. anordnungen der Parteien mit der TA bzw. – was den Zugang zu Sonderdiensten betrifft – auch nach den in dieser Anordnung geregelten Bedingungen (insbesondere was die Übergabe auf HVSt-Ebene betrifft). Eine Aufnahme der von der Connect beantragten Regelungen erscheint daher für die gegenständliche Anordnung als entbehrlich.

4.2.2.6 Mobilterminierungsentgelte

Tele2 beantragt hinsichtlich des Mobilterminierungsentgeltes in das Netz der Connect ab dem 1.10.2000 ATS 2,20/Minute, ab dem 1.1.2001 ATS 1,90/Minute. Wenngleich Connect in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitteilte, dass sie – ohne Präjudiz auf ihre Rechtsansicht zur Entgeltfestsetzung - sämtlichen Betreibern ab dem 1.4.2001 ATS 1,90/Minute angeboten habe, beantragte sie durchgängig ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,20/Minute ab dem 1.1.2001. In der mündlichen Verhandlung schließlich erklärte die Connect, dass zu dem von der Tele2 beantragten Zusammenschaltungsentgelt kein

Einwand besteht. Somit war in Übereinstimmung mit den Äußerungen der Verfahrensparteien ein Mobilterminierungsentgelt in das Netz der Connect (von den Parteien als V 10m bezeichnet) in der Höhe von ATS 2,20/Minute ab dem 1.10.2000 und von ATS 1,90/Minute ab dem 1.1.2001 anzuordnen.

Unterschiedliche Auffassungen haben die Parteien darüber, ob zwischen den Terminierungsentgelten in das Festnetz der Tele2 Unterschiede bestehen sollten, je nachdem, ob es sich – bei Annahme einer TA-äquivalenten Netzstruktur – um regionale oder nationale Terminierung handelt (die Verkehrsarten werden von den Parteien als V 9x und V 10x bezeichnet). Connect begehrt für beide Verkehrsarten ATS 0,21/Minute (peak) bzw. ATS 0,10/Minute (off peak). Tele2 hingegen wünscht für die Verkehrsart V 10x (Terminierung national) ein erhöhtes Entgelt von ATS 0,31/Minute (peak) bzw. ATS 0,12/Minute (off peak). Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Begehren der Connect und ordnet für beide Verkehrsarten dieselben Entgelte an. Dies entspricht der Regulierungspraxis, wie sie bereits im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 festgelegt worden ist (vgl. dazu die Begründung auf Seite 143 des Bescheides).

Bei den Verkehrsarten V 19y und V 20y (Zugang zu einem Dienst der Connect regional und national) stimmen die Parteienanträge wiederum überein. Beide Parteien begehren für V 19y ein Entgelt von ATS 0,21/Minute (peak) und ATS 0,10/Minute (off peak), für V 20y ein Entgelt von ATS 0,31/Minute (peak) und 0,12/Minute (off peak). Da insofern übereinstimmende Parteienanträge vorlagen, sind diese Entgelte – trotz des Widerspruchs zu V 9x und V 10x – anzuordnen.

Unterschiedliche Auffassungen haben die Parteien schließlich beim Zugang zu einem Dienst der Tele2 aus dem Mobilnetz der Connect (Verkehrsart V 20m). Tele2 begehrt ATS 2,20/Minute bis zum 31.12.2000, ab dem 1.1.2001 ATS 1,81/Minute. Connect begehrt durchgängig ATS 2,20/Minute. Sihin bestehen für den Zeitraum bis zum 31.12.2000 übereinstimmend Anträge von ATS 2,20/Minute weshalb dieser Betrag aus diesem Grund insofern auch angeordnet wird. Ab dem 1.1.2001 wird für die Verkehrsart V 20m ein Betrag von ATS 1,81/Minute angeordnet und damit dem Antrag der Tele2 (ON 3) entsprochen. Die von der Connect begehrten ATS 2,20/Minute gehen nicht nur über den von Tele2 beantragten Betrag hinaus, sondern auch über jenen, der seitens der Telekom-Control-Kommission etwa im Bescheid Z 24/99 vom 31.7.2000 festgesetzt worden ist (ATS 1,81/Minute). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anordnung in Höhe der von Tele2 beantragten ATS 1,81/Minute ab dem 1.1.2001 jedenfalls als angemessen.

4.2.2.7 Entgeltpflichtige Weitervermittlung

Connect begehrt in Pkt. 1 des Anhangs 14 (Zugang zu nationalen tariffreien Diensten) unter anderem die Anordnung der folgenden Klausel:

“Eine für den Anrufer entgeltpflichtige Weitervermittlung von z.B. Call-Back-Services, Calling Cards oder vergleichbarer Services stellt eine nicht widmungsgemäße Verwendung der Nummer dar. Ein Zugang zu solchen Diensten muss von den Vertragspartnern nicht genehmigt werden.”

Begründend führt Connect im Wesentlichen aus, dass einer gebührenpflichtigen Weitervermittlung unter Verwendung von 0800-Nummern Regelungen der NVO entgegenstehen (vgl. ON 5, S 6). Auch in der mündlichen Verhandlung beharrte die Connect, insbesondere unter Hinweis auf den Bereich der Wertkarten-Kunden, auf der von ihr beantragten Klausel (vgl. ON 12).

Tele2 sprach sich sowohl in ihrem Antrag als auch in der mündlichen Verhandlung gegen die von der Connect beantragte Klausel aus.

Zu der von der Connect beantragten Klausel hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Der Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 10/00-52 vom 20.12.2000 erstreckt sich auf jenen Teilbereich innerhalb der Bereichskennziffer 804, der von der Telekom Control GmbH für die Zuteilung von Onlinenummern vorgesehen wird. Der Bereich 804(00) ist Teil jenes Rufnummernbereiches, der in der NVO für die Nutzung durch tariffreie Dienste ohne weitere funktionale Dienstspezifikation vorgesehen ist. Tariffreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Nutzer vom Netzbetreiber kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Die Telekom-Control-Kommission hat in dieser Entscheidung auch klargestellt, dass jedoch Endkundenentgelte zwischen dem Diensteanbieter (Nutzer der Rufnummer) und dem Endkunden auf Grund gesonderter Verträge verrechnet werden können. Gleich verhält es sich auch in der verfahrensgegenständlichen Konstellation.

4.2.2.8 Sonstiges

In Pkt. 2.1. begehrt Connect die Aufnahme der folgenden Regelung:

“Als Teilnehmer der Connect Austria gelten auch all jene Endkunden von anderen Mobilnetzbetreibern, welche direkte oder indirekte Dienste aus dem Mobilnetz der Connect Austria in Anspruch nehmen.”

Eine nähere Begründung für die Notwendigkeit einer solchen Klausel findet sich in den Stellungnahmen der Connect jedoch nicht. Der Telekom-Control-Kommission ist nicht ersichtlich, dass eine solche zusätzliche Klausel notwendig wäre, um die Zusammenschaltung zwischen den Netzen der Verfahrensparteien zu gewährleisten. Die Erfahrungen mit den bisherigen Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträgen haben nichts hervorgebracht, was eine solche Regelung als notwendig erscheinen lässt. Von einer Anordnung wird daher abgesehen.

In Pkt. 5.10.1 bestehen zwischen Parteien unterschiedliche Auffassungen darüber, ob ausdrücklich eine Maximalfrist von 15 Tagen für die Übermittlung der Rechnung verankert werden soll (für eine solche ausdrückliche Frist sprach sich die Connect aus). Die Telekom-Control-Kommission erachtet eine solche Frist für zweckmäßig, da die Parteien gehalten werden sollen, die Abrechnungen zügig durchzuführen.

In Pkt. 6.2.2 beantragt die Connect im Zusammenhang mit der Entstörung, dass Störungsberichte nicht nur schriftlich per Telefax sondern auch per email und telefonisch an die Störungsmeldestelle des Zusammenschaltungspartners übermittelt werden können. Während die Störungsmeldung per email im Falle von Meinungsverschiedenheiten als Nachweis herangezogen werden kann, erscheinen der Telekom-Control-Kommission bloß telefonisch übermittelte Störungsberichte als nicht praktikabel, da keine Nachweise darüber geführt werden. Störungsberichte sind aus diesem Grund per Telefax oder email zu übermitteln.

In Pkt. 9.1 begehrt die Tele2, in Ergänzung zu dem von der Connect beantragten Text, am Ende des Satzes noch die Wortfolge *“wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.”* Die Telekom-Control-Kommission sieht in diesem Antrag lediglich eine Wiederholung dessen, was bereits durch den von Connect beantragten Teil geregelt werden sollte und sieht – angesichts der offensichtlichen Übereinstimmung dessen, was inhaltlich von beiden Parteien begehrt wird – von der von Tele2 zusätzlich beantragten Wortfolge ab.

4.2.3 Zugang zu Sonderdiensten

Da in der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung mit der Connect auf der einen Seite ein Mobilfunkbetreiber besteht, ist hinsichtlich des übereinstimmend beantragten Zugangs zu den Sonderdiensten (Anhang 14: nationale tariffreie Dienste; Anhang 17: Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste; Anhang 18: private Netze; Anhang 19: personenbezogene Dienste; Anhang 20 sonstige Rufnummern) Folgendes auszuführen:

Gemäß der Legaldefinition in § 3 Z 5 TKG handelt es bei einem "Mobilfunkdienst" um eine Telekommunikationsdienstleistung, die für die mobile Nutzung bestimmt ist. In einem mobilen Netz werden gemäß § 3 Abs 5 TKG folglich ausschließlich Dienste erbracht, die für die mobile Nutzung (an einem mobilen Endgerät) bestimmt sind. Bei Telekommunikationsdiensten in den Diensterufnummernbereichen (insbes. tariffreie Dienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sowie frei kalkulierbare Dienste) sind die Diensteanbieter an festen Netzabschlusspunkten angeschlossen, stehen jedoch hinsichtlich ihrer Nutzung den Endkunden sowohl aus mobilen als auch aus Festnetzen zur Verfügung. Es handelt sich daher bei der Erbringung dieser Dienste um die Erbringung öffentlicher Sprachtelefondienste mittels eines festen Telekommunikationsnetzes. Auch die Bestimmungen der Nummerierungsverordnung (NVO), BGBl 1997/416, welche auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 8 und 53 Abs 2 TKG, erlassen wurden, weisen darauf hin, dass es sich bei den in Erwägung gezogenen Diensten um die Erbringung eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes handelt.

Zum weiteren wird auf Grund der Anlage 2 lit C NVO deutlich, dass die Nutzung einer nationalen Rufnummer für tariffreie Dienste (Anlage 2 lit C, Pkt 5.3.), für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (Anlage 2 lit C Pkt 6.3.), für frei kalkulierbare Mehrwertdienste (Anlage 2 lit C Pkt 7.3.) in Verbindung mit einer "geographischen Rufnummer", sohin einer Festnetzrufnummer, zu erfolgen hat. Diese geographische Rufnummer ist notwendigerweise "festnetzgestützt". Der Diensteanbieter wird daher an einem festen Netzabschlusspunkt angeschaltet.

Ausgenommen davon sind lediglich Telefonauskunftdienste [Rufnummernbereich 118ab(c)] sowie Telefonstörungsannahmestellen [Rufnummernbereich 111ab(c)], die in der NVO für alle Teilnehmernetzbetreiber explizit vorgesehen sind und für die in der NVO nicht vorgesehen ist, dass sie in Verbindung mit einer geographischen Rufnummer zu erfolgen haben.

So bestimmt § 9 Abs. 1 NVO, dass "die Betreiber innerhalb der für private Netze, für personenbezogene Dienste, speziell tarifierte Dienste und Mehrwertdienste sowie hinsichtlich der besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse Nummernportabilität zu gewährleisten" haben. Gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 2 und 3 NVO wird deutlich, dass die Verpflichtung zu Gewährleistung der Nummernportabilität nur für die Festnetzbetreiber gilt und nicht für die Betreiber eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Telekommunikationsnetzes. Da gemäß der eindeutigen Bestimmung in § 9 Abs. 1 NVO die personenbezogenen Dienste, speziell tarifierten Dienste und Mehrwertdienste von der Nummernportabilität umfasst sind, wird deutlich, dass auch auf Grund der Intention der Nummerierungsverordnung die Dienste unter die Festnetzregulierung fallen.

Daraus ergibt sich jedoch, dass lediglich der Zugang zu Diensten im Netz der Tele2 vom Mobilnetz der Connect zu gewährleisten ist. Ausgenommen davon sind lediglich die Telefonauskunftdienste [Rufnummernbereich 118ab(c)] sowie Telefonstörungsannahmestellen [Rufnummernbereich 111ab(c)] in Anhang 20 des Bescheides. Sohin waren die Verpflichtungen insofern einseitig auszugestalten, als es in den

oben näher spezifizierten Bereichen lediglich um den Zugang zu Dienstrufnummern im Festnetz der Tele2 aus dem Mobilnetz der Connect geht.

Abgesehen von den Modifikationen, die sich aus dem oben angesprochenen Grund ergeben, wurden noch weitere Änderungen gegenüber den Anträgen vorgenommen:

Die jeweils gesonderte Bestimmung in den Anhängen 14 und 17 wurden mangels Anwendbarkeit auf das gegenständliche Zusammenschaltungsverhältnis gestrichen.

In den Anhängen 14 und 17 wurden – wie bereits in Anhang 18 beantragt – in Pkt. 2 konkretisiert, dass die Ermöglichung des Zugangs zur *Diensterufnummer* (und nicht zum Dienst) nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig gemacht werden darf.

Die Verpflichtung der Connect zur Mitteilung der für die Implementierung von Rufnummern relevanten MSC gilt auch im Anwendungsbereich des Anhangs 14.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500 (Euro 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 23. April 2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann